

ARTIKEL 10 DER EU-VERORDNUNG 2019/2088

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Veröffentlicht am 10.03.2021

Aktualisiert am 02.03.2026

1. Zusammenfassung

1.1 Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthalten die Strategien der Vermögensverwaltung der Globalance Invest GmbH (nachfolgend Globalance Invest oder GBI) einen Anteil an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

1.1.1 Keine erhebliche Beeinträchtigung

Das Anlagevermögen investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

1.1.2 Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI)

Die Globalance Invest berücksichtigt im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren («PAI»).

Für Wertpapiere gilt:

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Anlagevermögen durch definierte Ausschlusskriterien.

Für Investmentanteile gilt:

Globalance Invest nutzt für die Beurteilung der Berücksichtigung von PAI bei Investmentanteilen die von den jeweiligen Herstellern veröffentlichten Informationen. Liegen keine Informationen vor, nutzt GBI das MSCI-ESG-Fonds-Rating.

1.1.3 Berücksichtigung OECD-Leitsätze und Leitprinzipien der Vereinten Nationen

Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden bei GBI für Wertpapiere anhand von Ausschlusskriterien und für Investmentanteile über die Veröffentlichungen nach der Offenlegungsverordnung oder das MSCI-ESG-Fonds-Rating abgedeckt.

1.2 Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Globalance berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei werden je Vermögensverwaltungsstrategie Mindestanteile für nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (so genannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) definiert. Daneben berücksichtigt die Gesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien von MSCI Solutions LLC. Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten sowohl ökologische als auch sozialen Kriterien.

1.3 Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

Globalance nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR und den definierten Ausschlusskriterien zwei von Globalance selbst entwickelte Methoden, die „Globalance Megatrend Methodology“ sowie die „Globalance Footprint Methodology“.

1.3.1 Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Für Wertpapiere gilt:

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings des Datenanbieter MSCI Solutions LLC als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Für Investmentanteile gilt:

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI Solutions LLC mitberücksichtigt.

1.4 Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensverwaltungsstrategien der Globalance setzen sich Ziele für Mindestanteile für sonstige Umweltziele und soziale Ziele. Die sonstigen Umweltziele und sozialen Ziele sollen zusammen nachfolgende Mindestanteile erreichen: für Basis-Mandate 20%, für Balance-, und Chance-Mandate 30%

Die detaillierte Offenlegung je Strategie finden Sie hier: <https://www.globalance-invest.de/vvi/>

1.5 Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Globalance Invest überprüft und aktualisiert die genutzten Daten zur Feststellung der ökologischen oder sozialen Merkmale sowie der genannten Nachhaltigkeitsindikatoren mindestens einmal pro Quartal während der gesamten Dauer der zur Globalance Invest unterhaltenen Geschäftsbeziehung.

1.6 Methoden

Für Wertpapiere gilt:

Für GBI gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR.

Für Investmentanteile gilt:

GBI nutzt die von den Herstellern der Investmentanteile im Rahmen der Offenlegungsverordnung veröffentlichten Werte. Etwaige Datenlücken werden durch die ITR oder durch eine manuelle Prüfung der Globalance Invest ergänzt.

Die Gesellschaft nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI Solutions LLC.

1.7 Datenquellen und -verarbeitung

Globalance nutzt für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale als Datenquelle die Daten des Datenanbieters MSCI Solutions LLC.

Für Informationen zur Sicherung der Datenqualität, der Art und Weise der Datenverarbeitung sowie zum Anteil von geschätzten Daten verweisen wir auf die Informationen des Datenanbieters: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>

Für die Identifikation der von den genutzten Finanzprodukten auf Basis der Offenlegungsverordnung veröffentlichten Daten nutzt GBI die öffentlich zugänglichen Verkaufsprospekte sowie die Zielmarktinformationen. Die Zielmarktinformationen werden über den Datenanbieter CPB Software (Germany) GmbH über den WM DATENSERVICE der Firma Herausgebergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG abgerufen.

1.8 Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Für die Richtigkeit und Aktualität der Drittdaten kann keine Garantie abgegeben werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass Daten inkorrekt sind.

Zudem unterliegen den genutzten Daten Annahmen, die zu falschen Aussagen führen können.

Die GBI knüpft die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale direkt an Ausprägungen der Originaldaten von MSCI Solutions LLC, die Beschränkungen haben daher keinen Einfluss auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

1.9 Sorgfaltspflicht

Die Globalance Invest wählte MSCI Solutions LLC mit höchster Sorgfalt aus, für die Richtigkeit und Aktualität der Drittdaten kann jedoch keine Garantie abgegeben werden. Globalance plausibilisiert die vom Datenanbieter genutzten Informationen und aktualisiert diese mindestens vier Mal pro Jahr.

1.10 Mitwirkungspolitik

GBI unterhält aktuell noch keine Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG. Sie ist hierzu im aktiven Austausch zur Globalance Bank AG, welche das „Active Engagement“ für die von ihr angebotene Vermögensverwaltung bereits eingeführt und dies entsprechend vertraglich verankert hat.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthalten die Strategien der Vermögensverwaltung der Globalance Invest GmbH (nachfolgend Globalance Invest oder GBI) einen Anteil an nachhaltigen Investitionen nach Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

2.1 Keine erhebliche Beeinträchtigung

Das Anlagevermögen investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI Solutions LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.	Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet ¹ und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	Globalance prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating $\geq$ BB ist.

2.2 Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI)

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Globalance Invest im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für Wertpapiere gilt:

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch definierte Ausschlusskriterien.

Für Wertpapiere wurden nachfolgende Ausschlusskriterien definiert: Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere gekauft, die

1. mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
2. Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
3. mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
4. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
5. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
6. mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
7. mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
8. in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
9. mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet Glücksspiel) generieren;
10. mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren;
11. mehr als 5 % Umsatz aus der Förderung von Erdöl generieren;
12. Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

13. in denen die Grundrechte von Freedom House als «schwach» klassifiziert werden
14. die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die Vermögensverwaltung darf durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI Solutions LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigung durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann
2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint)		
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)		

		davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7), (11) - (12)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) - (6) und (11) - (12)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhaltenen Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
15. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
16. Menschenrechte - Fehlende Sorgfaltspflicht	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigung durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (14)	Da Globalance durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (14) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (13)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (13) investiert Globalance für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „schwach“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „schwach“ und

„nicht schwach“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass Globalance wenigstens in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Investmentanteile gilt:

- Liegen für Investmentanteile eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für Globalance Invest als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet GBI die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt GBI das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.

2.3 Berücksichtigung OECD-Leitsätze und Leitprinzipien der Vereinten Nationen

Für Wertpapiere gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. 8, wird sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der Globalance ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Investmentanteile gilt:

Globalance betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Investmentanteile ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Globalance berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei werden je Vermögensverwaltungsstrategie Mindestanteile für nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (so genannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) definiert. Daneben berücksichtigt die Gesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien des Datenanbieters MSCI Solutions LLC. Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten sowohl ökologische als auch sozialen Kriterien.

4. Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

Globalance nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR, den ESG-Ratings und den definierten Ausschlusskriterien zwei von Globalance selbst entwickelte Methoden:

„Globalance Megatrend Methodology“

Die „Globalance Megatrend Methodology“ misst, inwieweit ein Unternehmen Einnahmen und Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die mit von Globalance definierten Megatrends in Verbindung stehen. Damit sollen Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Emittenten ermöglicht werden. Zu den Megatrends gehören u.a. die Nachhaltigkeitsaspekte Klima und Energie, neue Mobilität, Verbrauch und Ressourcenknappheit.

„Globalance Footprint Methodology“

Die „Globalance Footprint Methodology“ bewertet die Auswirkungen des Emittenten bzw. seine Tätigkeit auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird insbesondere bei produzierenden Branchen eine ganzheitliche Betrachtung der Produkte über deren gesamten Lebenszyklus einschließlich Verwendung und Verbrauch angestrebt. Die Bewertungsmethodik im einzelnen wird pro Anlageklasse und Sektor gesondert festgelegt. Es dürfen nur Titel mit einem Footprint-Mindestwert von 44 von 100 erworben werden.

4.1 Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Für Wertpapiere gilt:

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des MSCI-ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Für Investmentanteile gilt:

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI Solutions LLC mitberücksichtigt.

5. Aufteilung der Investitionen

Die Aufteilung der Investitionen in den Vermögensverwaltungsstrategien der Globalance Invest folgt den nachfolgend vorgegebenen Kategorien:

#1A Nachhaltige Investitionen

- Taxonomiekonform
- Sonstige Umweltziele
- Soziale Ziele

#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale

#2 Andere

In den Kategorien #1A und #1B erfolgen die Investitionen dabei grundsätzlich als direkte Risikopositionen (bspw. über Aktienanteile, Anleihen oder Investmentvermögen wie Fonds).

Durch den Einsatz von Investmentvermögen kann der Einsatz von indirekten Risikopositionen (wie bspw. von Derivaten) jedoch nicht ausgeschlossen werden. Investmentvermögen unterliegen unterschiedlichsten Anlage Richtlinien, welche üblicherweise auch indirekte Risikopositionen in einem gewissen Rahmen zulassen. Eine Prognose über die zu erwartende Höhe von indirekten Risikopositionen kann nicht getroffen werden.

Ein unmittelbarer Einsatz von indirekten Risikopositionen ist seitens Globalance nicht geplant, jedoch möglich. In Zweifelsfällen hinsichtlich einer Bewertung wird Globalance Anlagen in indirekten Risikopositionen in der Kategorie #2 Andere ausweisen.

Die Vermögensverwaltungsstrategien der Globalance setzen sich Ziele für Mindestanteile für sonstige Umweltziele und soziale Ziele. Die sonstigen Umweltziele und sozialen Ziele sollen zusammen nachfolgende Mindestanteile erreichen:

für Basis-Mandate 20%

für Balance-Mandate 30%

für Chance-Mandate 30%

Die detaillierte Offenlegung je Strategie finden Sie hier: <https://www.globalance-invest.de/vvi/>

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Globalance Invest überprüft und aktualisiert die genutzten Daten zur Feststellung der ökologischen oder sozialen Merkmale sowie der genannten Nachhaltigkeitsindikatoren mindestens einmal pro Quartal während der gesamten Dauer der zur Globalance Invest unterhaltenen Geschäftsbeziehung.

7. Methoden

Für Wertpapiere gilt:

Für GBI gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die auf dieser Seite beschriebenen „DNSH-Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Investmentanteile gilt:

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt Globalance diese Werte. Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft Globalance deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Investmentvermögen über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Investmentanteile in die nachhaltigen Kategorien der Offenlegungsverordnung.

Die Gesellschaft nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI Solutions LLC. Vermögenswerte mit einem Rating > B, welche gleichzeitig die definierten Ausschlusskriterien einhalten, werden in der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale ausgewiesen.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Globalance nutzt für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale als Datenquelle die Daten des Datenanbieters MSCI Solutions LLC.

Für Informationen zur Sicherung der Datenqualität, der Art und Weise der Datenverarbeitung sowie zum Anteil von geschätzten Daten verweisen wir auf die Informationen des Datenanbieters. Nachfolgend finden Sie weitere Informationen des Datenanbieters zu den genutzten Daten und den jeweilig angewandten Methoden

- Grundsätzliche Methodik:
<https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>
- Implied Temperature Rise:
<https://www.msci.com/documents/1296102/31997292/Implied-Temperature-Rise-Methodology-Summary.pdf/38022da2-647f-15be-d367-524f351038f2?t=1653405935387>
- Ausschlusskriterien:
https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9
- Kontroversen:
https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0
- SDG-Scores:

- <https://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed>
- Governance Score:
- https://www.msci.com/documents/10199/1283513/MSCI_ESG_Metrics_Calc_Methodology_Dec2020.pdf/92a299cb-0dbc-63ba-debb-e821bd2e2b08
- Staats-Ratings:
- <https://www.msci.com/documents/10199/5c0d3545-f303-4397-bdb2-8ddd3b81ca1b>
- ESG-Fonds-Rating:
- <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Für die Identifikation der von den genutzten Finanzprodukten auf Basis der Offenlegungsverordnung veröffentlichten Daten nutzt GBI die öffentlich zugänglichen Verkaufsprospekte sowie die Zielmarktinformationen. Die Zielmarktinformationen werden über den Datenanbieter CPB Software (Germany) GmbH über den WM DATENSERVICE der Firma Herausgebergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG abgerufen.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Globalance nutzt mit MSCI Solutions LLC einen der Marktführer für Nachhaltigkeitsdaten. Die Globalance Invest wählte MSCI Solutions LLC mit höchster Sorgfalt aus, für die Richtigkeit und Aktualität der Drittdaten kann jedoch keine Garantie abgegeben werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass Daten inkorrekt sind. Zudem unterliegen den genutzten Daten Annahmen, die zu falschen Aussagen führen können. Die GBI knüpft die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale direkt an Ausprägungen der Originaldaten von MSCI Solutions LLC, die Beschränkungen haben daher keinen Einfluss auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

10. Sorgfaltspflicht

Globalance nutzt mit MSCI Solutions LLC einen der Marktführer für Nachhaltigkeitsdaten. Die Globalance Invest wählte MSCI Solutions LLC mit höchster Sorgfalt aus, für die Richtigkeit und Aktualität der Drittdaten kann jedoch keine Garantie abgegeben werden. Globalance plausibilisiert die vom Datenanbieter genutzten Informationen und aktualisiert diese mindestens vier Mal pro Jahr.

11. Mitwirkungspolitik

Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind unsere Kund*innen Eigentümer*innen der investierten Vermögenswerte. Aus diesem Grund kann eine aktive Mitwirkung zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeit aktuell noch nicht erfolgen. Dementsprechend hat die GBI aktuell noch keine Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG. Sie ist hierzu im aktiven Austausch zur Globalance Bank AG, welche das „Active Engagement“ für die von ihr angebotene Vermögensverwaltung bereits eingeführt und dies entsprechend vertraglich verankert hat.